

DER
DEUTSCH-
SÜDAFRIKANISCHE
ERBFALL

NACHTRAG

MÄRZ 2010

EINFÜHRUNG

Seit dem Redaktionsschluss des Buches haben die Gesetzgeber in Deutschland und in Südafrika einige Modifikationen der rechtlichen und steuerlichen Bestimmungen vorgenommen, die durch den Nachtrag aufgearbeitet werden.

In Südafrika hat es keine Veränderungen der rechtlichen Grundlagen des Erbrechts gegeben; hier sind deshalb nur kleinere steuerliche Korrekturen erfolgt, wie sie einmal jährlich Anfang Februar mit der Budget Speech des Finanzministers im Parlament eingebracht werden. Berücksichtigt sind also die Anpassungen im Steuerrecht aus den Jahren 2008, 2009 sowie 2010.

Sehr viel aktiver war die Politik in Deutschland, die einige wesentliche neue rechtliche und steuerliche Akzente gesetzt hat.

Hier die einschlägigen Gesetze:

- ◆ Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG vom 24.12.2008 – BGBl 2008 I, 3018 ff)

Schwerpunkte:

- Bewertung von Grundstücken nach dem Verkehrswert
- Entlastung bei der Vererbung von Betrieben
- Erhöhung von Freibeträgen
- Anpassung der Steuersätze.

- ◆ Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts (ErbRÄndG vom 24.09.2009 – BGBl 2009 I, 3142 ff)

Schwerpunkte:

- Erleichterung bei der Enterbung von Abkömmlingen
- Vereinfachungen bei der Verjährung
- Neuregelung beim Pflichtteilsergänzungs-Anspruch.

- ◆ Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums

(Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22.12.2009 – BGBl 2009 I, 3950 ff)

Schwerpunkte:

- Anpassungen bei Freibeträgen
- Reduktionen bei Steuersätzen in Steuerklasse II.

Das Buch ist nicht komplett überarbeitet worden; so sind Zahlen-Beispiele nicht verändert worden, nur weil ein Steuersatz leicht korrigiert worden ist, wenn die Aussagekraft des Beispiels unverändert geblieben ist. Und es bleibt dabei, dass die überaus komplizierten Regelungen zur Vererbung von betrieblichem Vermögen in dem Buch nicht dargestellt werden. Das hatte schon bisher den Rahmen als benutzerfreundliches Handbuch gesprengt. Durch die Neuregelungen ist diese Materie noch komplizierter geworden.

Die Nachträge sind – in der Reihenfolge der Randnummern - so abgefasst, dass sie den alten Text nicht immer ersetzen; sie ergänzen ihn und erläutern zugleich den Zusammenhang.

Dr. Günter Pabst
Kapstadt - März 2010

17 1.3.2 Bewertung in mehreren Staaten

Durch das ErbStRG vom 24.12.2008 ist die Privilegierung von im Privatvermögen gehaltenen Grundstücken in Deutschland beseitigt worden. Sie werden jetzt ebenfalls nach Methoden des Bewertungsgesetzes (BewG) bewertet, die den Verkehrswert ermitteln:

- ◆ § 179 BewG für unbebaute Grundstücke: Bodenrichtwerte der Gemeinden
- ◆ § 182 BewG für bebaute Grundstücke:
 - Vergleichswertmethode (§§ 182 Abs 2, 183 BewG)
 - Ertragswertmethode (§§ 184 – 188 BewG)
 - Sachwertmethode (§§ 189 – 191 BewG)

32 2.2.2.1 Lebenspartnerschaften

Der **Civil Union Act 17/2006** (Government Gazette No 29441) hat die Idee der sog. *Domestic Partnership*, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen war, nicht übernommen. Es gibt diese Form der Lebensgemeinschaft also als rechtlich etablierten Begriff nicht und damit auch kein gesetzliches Erbrecht (siehe RN 268 – 270; siehe auch RN 19).

In steuerlicher Hinsicht ist die – informelle - Lebensgemeinschaft, hier als *Life Partnership* bezeichnet, indes in gleicher Weise privilegiert wie die Ehe (*Marriage*) und die formalisierte Lebenspartnerschaft (*Civil Union*) (siehe RN 270, 484, 485, 502, 514).

216 2.2.2.8.6 Ergänzung des Pflichtteils

Der Gesetzgeber hat durch das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts vom 24. September 2009 (BGBl 2009 I, 3142 ff) u.a. auch die Regelungen zur Ergänzung des Pflichtteils bei Schenkungen des Erblassers modifiziert. Das Grundprinzip, niedergelegt in § 2325 Abs 1 + 2 BGB, bleibt unverändert: Der Pflichtteilsberechtigte kann vom Beschenkten den Betrag verlangen, um den sich sein Pflichtteil ohne die Schenkung erhöht hätte.

Neu ist, dass die Schenkung nur innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall voll berücksichtigt wird. Mit jedem Jahr danach reduziert sich der anrechenbare Betrag um ein Zehntel. Nach zehn Jahren findet die Schenkung – wie bisher – keine Berücksichtigung mehr (§ 2325 BGB n.F.). Die Fristen laufen bei Schenkungen an den Ehegatten/Lebenspartner erst ab dem Ende der Ehe/Partnerschaft; dies entspricht ebenfalls der alten Rechtslage.

218 2.2.2.8.8 Entziehung und Beschränkung des Pflichtteils

Der Gesetzgeber hat durch das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts vom 24. September 2009 (BGBl 2009 I, 3142 ff) u.a. die Vorschriften zur Entziehung des Pflichtteils modifiziert.

- ◆ Statt drei unterschiedlichen Regelungen für Abkömmlinge (§ 2333 BGB a.F.), Eltern (§ 2334 BGB a.F.) und Ehegatten (§ 2335 BGB a.F.) / Lebenspartnern (§ 10 Abs 6 LPartG) gibt es nun eine Vorschrift für alle (§ 2333 BGB n.F.); das LPartG verweist nach wie vor unverändert auf die Gleichstellung mit dem Ehegatten, musste also somit nicht verändert werden.
- ◆ Im Wesentlichen bleibt es auch bei der Neuregelung dabei, dass der Betroffene sich schwere Verfehlungen geleistet haben muss. Neu ist, dass nun in Abs 4 eine konkrete Verurteilung in einer Strafsache genannt ist, die sich nicht gegen den Erblasser oder eine ihm nahestehende Person gerichtet haben muss, um eine Entziehung rechtfertigen zu können. In der letztwilligen Verfügung ist hierauf ebenso hinzuweisen wie auf die Gründe, die es dem Erblasser wegen dieser Verurteilung unzumutbar machen, den Betroffenen am Nachlass teilhaben zu lassen (§ 2336 Abs 2 BGB n.F.).

222A 2.2.2.8.10 Verjährung

Der Gesetzgeber hat durch das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts vom 24. September 2009 (BGBl 2009 I, 3142 ff) u.a. auch einige Modifikationen zur Verjährung von Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungs-Ansprüchen vorgenommen. Hierzu gehört auch die weitgehende Neufassung von § 2332 BGB. Anwendbar sind die modifizierten Regelungen auf Erbfälle nach dem 31. Dezember 2009.

Die Standard-Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (§ 195 BGB). Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres,

- ◆ in dem der Anspruch entstanden ist und
- ◆ der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs 1 BGB).

Auf den Fall des Pflichtteilsberechtigten angewendet bedeutet dies, dass es sich um die Kenntnis vom Erbfall und der beeinträchtigenden Verfügung handelt.

§ 199 Abs 3a BGB n.F. bestimmt, dass auch ohne Kenntnis die Verjährung in spätestens 30 Jahren eintritt

§ 2332 Abs 1 + 2 BGB hatte bis zur Neuregelung ab 2010 die Verjährung von Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungs-Ansprüchen als *legis specialis* geregelt. Jetzt ist Abs 1 komplett neu gefasst und bezieht sich nur noch auf den Pflichtteilsergänzungs-Anspruch. Die Verjährung beginnt mit dem Erbfall, also nicht erst am Jahresende und auch unabhängig von irgendwelcher Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände.

Eine Verjährung kann nach Maßgabe der §§ 203 ff BGB gehemmt werden. Für Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungs-Ansprüche sind insbesondere folgende Tatbestände von Relevanz:

- ◆ § 203 BGB Verhandlungen zwischen den Parteien;
- ◆ § 204 BGB Maßnahmen der Rechtsverfolgung;
- ◆ § 207 BGB Familienrechtliche Gründe, z.B. um Ansprüche zwischen
 - Ehegatten während des Bestehens der Ehe,
 - Lebenspartnern während des Bestehens der Lebenspartnerschaft oder
 - dem Kind und seinen Eltern oder dem Ehegatten/Lebenspartner eines Elternteils bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes (letzteres neu eingefügt in § 207 Abs 1 Satz 2 Nr. 2 BGB durch das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts vom 24.09.2009).

268- 3.1.1.3 Domestic Partnership **270**

Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Der Gesetzgeber hat also einen Gesetzentwurf aus einem ANC-geführten Ministerium mit der ANC-Mehrheit im Parlament nicht passieren lassen, sondern fundamental verändert. Das kommt bei der politischen Landschaft in Südafrika äußerst selten vor.

414 2.1.1.5.1 § 16 ErbStG

Steuerfrei bleibt der Erwerb

- ◆ des Ehegatten + des Lebenspartners von 500.000 Euro;
- ◆ der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und der Kinder verstorbenen Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 von 400.000 Euro;
Der Kinder der Kinder im Sinne der Steuerklasse I in Höhe von 200.000 Euro
- ◆ der übrigen Personen der Steuerklasse I von 100.000 Euro;
- ◆ der Personen der Steuerklasse II von 20.000 Euro;
- ◆ der übrigen Personen der Steuerklasse III in Höhe von 20.000 Euro.

417 2.1.1.6.1 Hausrat + andere bewegliche Sachen

Der Betrag von 20.300 ist durch 12.000 Euro ersetzt worden.

424 2.1.1.6.8 Gewerbliches Vermögen

Der Betrag von 256.000 ist durch 150.000 Euro ersetzt worden (§ 13 a Abs 2).

425 2.1.1.7 Steuersätze (§ 19 ErbStG)

Die Tabelle ist seither zweimal verändert worden, und zwar durch das ErbStRG vom 24.12.2008 und das ErbRÄndG vom 24.09.2009.

	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
> 26.000.000	30	43	50

Bei der Ermittlung der Steuersätze kommt es darauf an, wann der Erbfall eingetreten ist. Soweit dies vor dem 01.01.2010 bzw. vor dem 01.01.2009 geschehen ist, sind die jeweiligen alten Steuersätze anwendbar.

488 3.1.4.1 Erbschaftsteuer

Wird der Freibetrag von ZAR 3,5 Mio. nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, weil der Ehegatte/Lebenspartner Begünstigter ist, erhöht sich der Freibetrag beim Tod der Längerlebenden entsprechend (*portable deduction*). Diese Regelung ist durch den *Tax Laws Amendment Act 17/2009* (Government Gazette No. 32610) in Sec 4A.(2)-(5) EstDA eingeführt worden und gilt für Todesfälle seit dem 01.01.2010 (Sec 5 (2) *Tax Laws Amendment Act 17/2009*).

501- 3.2.2.2 Vermögenswerte

503

Beim Small Business ist der Höchstbetrag von 500.000 auf ZAR 750.000 erhöht worden (Sec 57 (3)).

Der Grundfreibetrag liegt nun bei ZAR 12.500 (Sec 5 (1)); bei einem Nachlass sind es statt 120.000 nur noch ZAR 60.000 (Sec 5 (2)).

505 3.2.2.3 Steuersätze

Die Prozentsätze der effektiven Steuern haben sich nach der Reduktion der linearen Besteuerung von Körperschaften von 29% auf 28% wie folgt verändert:

- ◆ von 14,5% auf 14,0% (ohne STC);
- von 18,15% auf 17,6% (mit STC).

544 3.4.3.1 Income Tax

Ab dem 01.03.2010 gelten neue Steuerbeträge:

- ◆ Steuerfreies Einkommen ZAR 57.000 p.a.
- Beginn der maximalen Progression von 40% bei ZAR552.000.

545 3.4.3.1 Income Tax

Wird Einkommen dem Trust zugerechnet, ist es linear mit 40% zu versteuern. Eine natürliche Person wird progressiv mit Steuersätzen zwischen 18% und 40% besteuert, wobei die ersten ZAR 43.000 steuerfrei sind und der Grenzsteuersatz von 40% erst bei ZAR 450.000 beginnt.